

# Allgemeine Bedingungen zum Abschluss eines Mietvertrages

## § 1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die in § 17 in einzelnen aufgeführten und von diesem auf die Dauer von (siehe Vertrag Vorderseite) auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf die Dauer von (siehe Vertrag Vorderseite) gemieteten Geräte zur Verwendung bei nachstehend bezeichneten Bauvorhaben (siehe Vertrag Vorderseite) in Miete zu überlassen.
- Der Mieter verpflichtet sich, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen, das Gerät ordnungs- und vertragsgemäß zu behandeln und es nach Beendigung der Mietzeit gesäubert zurückzusenden.
- Der Wert der Mietgegenstände ist in § 17 Spalte 4 festgelegt.

## § 2 Beginn der Mietzeit

- Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allem zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen auf der Bahn verladen oder einem sonstigen Frachtführer übergeben worden ist, oder wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmter Zeitpunkt.
- Wird die Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) angemietet, so gilt Ziffer (1) für jedes Einzelgerät entsprechend, wenn nicht sofort nach Lieferung des letzten Teiles der Gerätegruppe zwischen den Parteien ein Durchschnittsbeginn vereinbart wird.
- Die Absendung/Abholung/Bereitstellung wird (siehe Vertrag Vorderseite) vereinbart. Mit der Absendung geht die Gefahr der Beförderung an den Mieter über.
- Falls Abruf bzw. Übernahme nicht spätestens (siehe Vertrag Vorderseite) erfolgt, tritt ab diesem Tag die Mietzeit in Kraft.

## § 3 Übergabe des Gerätes, Mängelrüge und Haftung

- Der Vermieter hat das Gerät in einwandfreiem betriebsfähigem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zum Versand zu bringen oder zur Abholung bereitzuhalten. Dem Mieter steht es frei, das Gerät rechtzeitig vor Absendung/Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Mieter.
- Erkennbare Mängel können nicht mehr gerügt werden, wenn nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Abholung bzw. Versendung des Gerätes eine schriftliche Mängelanzeige dem Mieter zugegangen ist. Die Frist beginnt mit dem Eintreffen am Bestimmungsort.
- Die Kosten der Behebung von Mängeln trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobes Verschulden des Inhabers oder leitenden Angestellten des Vermieters vor. Der Vermieter hat die rechtzeitig gerügten Mängel zu beseitigen, er kann die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen. Im letzten Falle trägt der Vermieter die erforderlichen Kosten. Der Mietbeginn verschiebt sich in diesem Falle um die arbeitstechnisch notwendige Reparaturzeit.
- Lässt der Vermieter eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines anfänglichen Mangels durch seine Schuld fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Rücktrittsrecht. Das Rücktrittsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines anfänglichen Mangels durch den Vermieter.
- Wenn durch Verschulden des Vermieters das Gerät vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen oder Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Gerätes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von § Nm. 3 und 4 entsprechend.
- Befindet sich der Vermieter mit der Absendung oder Bereithaltung zur Abholung in Verzug, so kann der Mieter beginnend 10 Kalendertage nach Verzugsbeginn eine Entschädigung verlangen. Sie beträgt für jeden Arbeitstag höchstens den Betrag, der sich gemäß § 6 Ziff.3 (Stillegezeit) berechnet. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei groben Verschulden des Inhabers oder leitender Angestellter des Vermieters. Statt einer Entschädigung zu Verlangen, kann der Mieter nach Setzung angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

## § 4 Arbeitszeit

- Die Berechnung der Miete ist als normale Arbeitszeit die normale Schichtzeit von täglich bis zu 8 Stunden (siehe Vertrag Vorderseite) bei durchschnittlich bis zu 22 Arbeitstagen im Monat zugrunde gelegt.
- Die Miete ist vorbehaltlich des § 6 auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird, oder 22 Tage im Monat nicht erreicht werden.
- Die arbeitstäglige über die normale Schichtzeit hinaus geleiteten Stunden gelten als Überstunden.
- Die Überstunden sind dem Vermieter monatlich oder bei kürzeren Mietzeiten unverzüglich nach Mietende anzugeben und auf Verlangen zu belegen. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Bestimmungen, oder erstattet er vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben über die Zahl der im Monat gemachten Überstunden (Ziff.3), so hat der Mieter eine Vertragsstrafe in Höhe des 4fachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen.

## § 5 Mietberechnung, Mietzahlung und Abtretung zur Sicherheit der Mietschuld

- Die monatliche/wöchentliche/tägliche Gesamtmiete beträgt gemäß § 17 DM (siehe Vertrag Vorderseite).
- Jede Überstunde laut § 4 Ziff.(4) ist mit (siehe Vertrag Vorderseite) % der für eine 8stündige Schichtzeit geltenden Monatsmiete zu bezahlen. Keine Geräteüberstunden werden berechnet bei Baustromverteilern, Transformatoren, Rohrleitungen für Luft- und Wasserversorgung, Behältern, Armaturen, Windkesseln, Meß- und Prüfgeräten, Bauwagen, Baracken, Baubuden, W- und Toilettenwagen, Schuppen, Gerüsten, Büroeinrichtungen und PKW.
- Die Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
- Die Miete ist monatlich/wöchentlich/täglich im voraus wie folgt zu zahlen: (siehe Vertrag Vorderseite) Zur Sicherheit der Mietschuld wird vereinbart: (siehe Vertrag Vorderseite)
- Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 14 Kalendertage nach schriftlicher Mahnung in Verzug, oder ging ein vom Mieter gegebener Wechsel zu Protest, so ist der Vermieter berechtigt, dass Gerät ohne Anrufung des Gerichtes auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport des selben zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen; jedoch werden Beträge die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.
- Der Mieter tritt in Höhe der vereinbarten Mietschuld seine Ansprüche gegenüber dem Bauherren, bei dem die Geräte eingesetzt sind, an den Vermieter ab, soweit nicht der Mieter ein Abtretungsverbot anerkennen mußte.

## § 6 Stilllegungsklausel

- Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch der Auftraggeber zu vertreten hat (z.B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhe, Kriegereignisse, behördliche Anordnungen), an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilllegungszeit.
- Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilllegungsdauer verlängert.
- Der Mieter hat für die Stilllegungszeit (siehe Vertrag Vorderseite) v.H. der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstägligen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der handelsübliche Prozentsatz von 75%.
- Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch ihrer Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich Mitteilung zu machen und die Stilllegungszeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

## § 7 Nebenkosten

- Die Monatsmiete versteht sich ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transporte bei Hin- und Rücklieferung, Gestaltung von Betriebsstoffen und Personal.
- Erfolgt die Rücklieferung des Gerätes in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand direkt an den Nachmieter, so hat der Mieter nur diese Transportkosten; höchstens aber die Transportkosten zum ursprünglich vereinbarten Bestimmungsort zu tragen.

## § 8 Unterhaltungspflicht des Mieters

- Der Mieter ist verpflichtet:
  - das gemietete Gerät vor Überanspruch in jeder Weise zu schützen;
  - für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Gerätes zu sorgen;
  - notwendige Instandsetzungsarbeiten sind durch den Service der Bau- und Landtechnik GmbH Herzberg durchzuführen.

2. Der Mieter ist berechtigt, das vermietete Gerät jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

## § 9 Beendigung der Mietzeit

- Der Mieter ist verpflichtet die beabsichtigte Rücklieferung des Gerätes dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzugeben.
- Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand auf dem Lagerplatz des Vermieters oder einem vereinbarten anderen Bestimmungsort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit § 5 Abs.5 letzter Halbsatz entsprechend.
- War eine Gerätegruppe (technische Funktionseinheit) vermietet, so gilt für die Beendigung der Mietzeit § 2 Ziff.(2) singgemäß.
- Erfolgt die Rücklieferung unmittelbar an einen neuen Mieter, so endet die Mietzeit mit dem Tage der Absendung des Gerätes in ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand durch den Mieter.

## § 10 Rücklieferung des Gerätes

- Die Rücklieferung des Gerätes erfolgt (siehe Vertrag Vorderseite).
- Wünscht der Vermieter die Rücklieferung nach einem anderen Ort, so hat er dies dem Mieter rechtzeitig mitzuteilen.
- Der Mieter hat das Gerät in betriebsfähigem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten § 8 Ziff.(1c) letzter Halbsatz gilt entsprechend.

## § 11 Verletzung der Unterhaltungspflicht

- Wird das Gerät in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in § 8 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.
- Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind seitens des Vermieters in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten anzugeben. Besteht über den Zustand des Gerätes sowie über die Reparaturzeit und Kosten Uneinigkeit, so ist das Gerät durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen. Der Sachverständige hat hierzu ein Gutachten anzufertigen. Die Kosten für den Sachverständigen tragen der Vermieter und der Mieter zu gleichen Teilen.
- Wenn die Parteien sich über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so ist der Sachverständige von dem Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk sich das Gerät befindet zu benennen.
- Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Gerätes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Kalendertage nach Eintreffen des Gerätes am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelanzeige an den Mieter abgesandt ist.

## § 12 Pflichten des Mieters in besonderen Fällen

- Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weiter vermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgend welcher Art an dem Gerät einräumen.
- Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder der gleichen Rechte an dem Gerät geltend macht, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
- Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu (1) und (2), so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

## § 13 Verlängerung des Mietvertrages

Der auf bestimmte Zeit abgeschlossene Vertrag kann im gegenseitigen Einvernehmen auf Antrag des Mieters verlängert werden, wenn das Gerät der Arbeitsstätte, für die es gemietet worden ist, weiter benötigt wird. Der schriftliche Verlängerungsantrag muss mindestens eine (siehe Vertrag Vorderseite) Woche(n)/Tage(n) vor dem in § 1 vorgesehene Ablauf der Mietzeit dem Vermieter zugegangen sein.

## § 14 Kündigung

- Der für eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Parteien grundsätzlich unkündbar. Das gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von 10 Tagen durch Einschreibebrief zu kündigen, sofern nicht eine andere Frist von den Parteien vereinbart wurde.
- Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden:
  - wenn nach Vertragsabschluss dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters nach bankmäßigen Gesichtspunkten mindert;
  - wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters das Gerät oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einem anderen Ort verbringt (§ 1 Ziff.(1);
  - c) in Fällen von Verstößen gegen § 8 Ziff. (1) und (2).
- Macht der Vermieter von dem ihn nach Ziff. (2) zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, findet § 5 in Verbindung mit §§ 10 und 11 entsprechende Anwendung.
- Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Gerätes aus vom Vermieter zu vertretenen Gründen nicht nur kurzfristig nicht möglich ist.

## § 15 Verlust der Mietgegenstände

- Sollte es dem Mieter schuldhaft unmöglich sein, die ihm nach § 10 Ziff. (3) obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Gerätes einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- Bei Geldersatz ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung eines gleichwertigen Gerätes am vereinbarten Rücklieferungsort und im Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist.

## § 16 Sonstige Bestimmungen

- Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- Sollte irgend eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- Die Ausübung eines Zurückhalterechtes und die Aufrechnung mit dem vom Vermieter bestrittenen Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.
- Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Vermieters, oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung. Der Vermieter kann auch am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters klagen.
- Der Mieter verpflichtet sich, das Gerät für die Dauer der Mietzeit gegen Schäden jeder Art, soweit versicherbar, zugunsten des Vermieters zu versichern und die Deckungszugabe der Versicherungsgesellschaft noch vor Versand/Abholung des Gerätes dem Vermieter vorzulegen. Der Versicherungsschein ist innerhalb von 14 Tagen nach Mietbeginn dem Vermieter auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Zu diesem Vertrag gehören folgende Anlagen, die einen Bestandteil des Vertrages bilden:  
Anlage 1 siehe Vorderseite  
Anlage 2 Allgemeine Bedingungen für Maschinen- und Kaskoversicherungen von fahrbaren Geräten (ABMG) siehe Aushang an den Mietstationen.

## § 17 Spezifikation Werte und Mieten

siehe Vertragsvorderseite

# Bau- und Landtechnik GmbH Herzberg